

## Kann ich mich wieder einbürgern lassen?

Auf Grund einer neuen gesetzlich Regelung ist eine erleichterte Wiedereinbürgerung möglich, wenn Sie

1.)

nach dem 01.01.2000

2.)

auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

3.)

damals keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt hatten

==> und deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher gem. § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist jetzt unter erleichterten Bedingungen möglich, weil die bisher restriktive Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsamts geändert worden ist.

### Zum Hintergrund:

Seit dem 01.01.2000 haben zahlreiche Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, da sie versäumt haben, rechtzeitig vor dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag eine Beibehaltungsgenehmigung (BBG) zu erhalten.

Künftig ist in diesen Fällen eine Wiedereinbürgerung nach § 13 StAG unter erleichterten Bedingungen möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass den Antragstellern bei rechtzeitigem Antrag eine BBG erteilt worden wäre und die für die Erteilung einer BBG erforderlichen Bindungen an Deutschland auch heute weiterhin bestehen. Deshalb sind in erster Linie die bestehenden Bindungen zu Deutschland nachzuweisen.

Sofern Sie nähere Informationen wünschen, erteilt Ihnen die Botschaft hierzu Auskunft, wie der Antrag zu stellen ist und welche Unterlagen vorzulegen sind